

Ihre ganz persönlichen Steuertipps

In dieser Ausgabe

Corona-Kurzarbeit in Phase 5	1
Corona-Förderungen Antragsfristen	2
Zuverdienstgrenze iZm. Familienbeihilfe	2
Handy-Signatur	3
Jobticket - Öffi-Ticket	3
ermäßigter Steuersatz	4
Lohn für Test- und Impftätigkeit	4
Homeoffice	5
Photovoltaik-Anlagen	6
Neue Regelungen zum Einfuhr-Versandhandel	6

Sämtliche Artikel dieser Ausgabe sind in erweiterter Form sowie versehen mit weiterführenden Links auf unserer Website www.pollysteuerfrei.at abrufbar.

IMPRESSUM:
Herausgeberin und Medieninhaberin:
Mag. Marina Polly
Wirtschaftstreuhandlerin
Krongasse 8/6, 1050 Wien
Tel: 586 79 90 - 0 Fax: DW 18
E-Mail: mail@pollysteuerfrei.at
Internet: www.pollysteuerfrei.at
Blattlinie: Klienteninformation

Corona-Kurzarbeit in Phase 5

Seit 01.07.2021 ist das Kurzarbeitsmodell in Phase 5, woraus sich die folgenden Änderungen ergeben:

Nunmehr kann die Kurzarbeitsbeihilfe für maximal sechs Monate gewährt werden und muss spätestens am 30.06.2022 enden. Die Höhe der Beihilfe beträgt 85% der in der Phase 4 gewährten Summe. Für besonders betroffene Betriebe, die in den Jahren 2019 und 2020 zur Umsatzsteuer veranlagt waren, sowie im Vergleich zwischen dem 3. Quartal 2019 und 2020 einen Umsatzrückgang von mindestens 50% hatten, entspricht die Kurzarbeitsbeihilfe weiterhin der Phase 4. Diese besondere Bestimmung ist bis 31.12.2021 befristet.

Generell darf der Ausfall der Arbeitszeit 50% nicht übersteigen. Bei besonders betroffenen Unternehmen darf der Arbeitszeitausfall jedoch bis zu 70% bzw. in Sonderfällen sogar bis zu 90% betragen.



Arbeitnehmer müssen während der Kurzarbeitszeit für jeweils zwei angefangene Monate mindestens eine Woche Urlaub konsumieren.

(Lilian Levai)

Editorial

Liebe Klientin, lieber Klient,

Es hat sich viel in der Steuer- und Förderlandschaft getan, seit gut einem Jahr. Neben den direkt oder indirekt durch die Maßnahmen ausgelösten Änderungen berichten wir in unserer aktuellen STEUERfrei-Ausgabe aber auch über anderes: etwa Photovoltaik-Förderung oder den EU-Versandhandel. Da die Pandemie noch nicht als beendet gilt, werden vielleicht die nächsten Monate noch Hilfsmaßnahmen für zumindest einige Wirtschaftsbranchen bringen. Auf den Steuer-Schwerpunkt Klimaschutz können wir uns gedanklich schon vorbereiten.

Im Namen des Teams

Ihre Mag. Marina Polly



Ihre Steuerberatung

Corona-Förderungen: was und wie lange noch!

Es wurde angekündigt, dass einige der Corona-Hilfen bis in das zweite Halbjahr 2021 verlängert werden sollen:

Ausfallsbonus und Härtefallfonds etwa, bis September. Die Details fehlen noch. Aber hier erfahren Sie die Einreichfristen der aktuellen Förderungen:

Antragsfristen

2021									
	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember		
1. Ausfallbonus Mai. 2021	16.		15.						
		16.		15.					
Jun. 2021		16.		15.					
2. FKZ 800T Sep. 2020 - Jun. 2021	2. Tranche							31.	
3. Verlustersatz Sep. 2020 - Dez. 2021								31.	
4. Härtefall-Fonds 2.Phase Jul. 2021 - Sep. 2021 (phase 3 angekündigt)		31.							
5. NPO-Unterstützungsf. 1. & 2. Quartal 2021		08.		15.					
6. Kurzarbeit 5. Phase für 6 Monate		19.							31.05.22

(Marina Polly) (Abbildung von Lara Polly)

Erhöhung der Zuverdienstgrenze bei Bezug der Familienbeihilfe

Seit 1. Jänner 2020 dürfen Arbeitnehmer und Selbstständige höchstens 15.000 € brutto an zu versteuerndem Einkommen pro Kalenderjahr dazu verdienen, um den Anspruch auf Familienbeihilfe zu behalten.

(Lilian Levai)



Covid: Für den Grünen Pass ist eine Handy-Signatur praktisch, aber nicht unbedingt erforderlich

Was die Handy-Signatur sonst noch kann, und wie man sie erhält, haben wir hier zusammengefasst.

1. Mit der Handy-Signatur, einer digitalen Identifikation im Internet, können Sie @-Government-Dienste benutzen, wie z.B. FinanzOnline, das Unternehmerportal USP oder das Transparenzportal, aber auch jegliche Dokumente unterschreiben. Erhaltbar ist sie über A-Trust (www.bürgerkarte.at) oder die Post.
2. Voraussetzungen: österreichische Mobilfunknummer, Eintrag im Zentralen Melderegister oder Ergänzungsregister für natürliche Personen, amtlicher Lichtbildausweis; Stellen laut www.bürgerkarte.at: z.B. A1-Shops, Bezirksbehörden und Gemeindeämter, AK- und ÖGK-Stellen, Finanzämter. Stellen laut www.post.at: alle Postfilialen.

TIPP: Nur bei der Post und bei den Finanzämtern sind Online-Registrierungen möglich, ansonsten nur persönliche.

3. Eine weitere Anwendung der Handy-Signatur ist das Transparenzportal www.transparenzportal.gv.at. Hier erhalten Sie einerseits Informationen über bestehende Fördermöglichkeiten und können andererseits unter „Meine Förderungen“ folgendes erfahren: etwa- erhaltene Förderungen – Sozialleistungen – Ihr letztes Jaheseinkommen (Transparenzdatenbank)
4. Die Transparenzdatenbank erfasst alle ausbezahlten Leistungen/Förderungen des Bürgers bzw. des Unternehmers, die aus bestehenden Datenbanken wie BMF, Sozialversicherungsträgern, AMS, und auch aus Meldungen sonstiger Förderstellen (mit Ausnahme der Gemeinden) kommen. So ist etwa die mit den Covid-Förderungen befasste COFAG verpflichtet, die gewährten Förderungen einzumelden.

(Marina Polly)

Ausweitung des Jobtickets zum „Öffi Ticket“

Mit dem Begriff „Jobticket“ (im Einkommenssteuergesetz „Werkverkehr mit Massenbeförderungsmitteln“) wurde bisher die Möglichkeit bezeichnet, dass der Arbeitgeber Arbeitnehmern für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine Streckenkarte steuerfrei zur Verfügung stellen kann.

Mit 01.07.2021 wurde dieses „Jobticket“ zum „Öffi-Ticket“ ausgeweitet. Nunmehr können auch die Kosten für Wochen-, Monats- oder Jahreskarten für ein öffentliches Verkehrsmittel steuerfrei ersetzt werden. Voraussetzung dafür ist lediglich, dass dieses Ticket am Wohn- oder Arbeitsort und für einen längeren Zeitraum gilt. Einzelfahrscheine oder Tageskarten sind daher nicht steuerbefreit.

Bisher war die Steuerfreiheit des „Jobtickets“ daran gebunden, dass die Rechnung auf den Arbeitgeber lautete. Beim neuen „Öffi-Ticket“ ist auch eine steuerfreie Kostenübernahme des Tickets möglich – d.h. die Kosten des Tickets können dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber ganz oder teilweise ersetzt werden. Das gilt jedoch erst für alle ab 01.07.2021 neu erworbenen oder verlängerten Wochen-, Monats- oder Jahreskarten.

Zu beachten ist auch, dass es sich beim „Öffi-Ticket“

nicht um eine Gehaltsumwandlung handeln darf. Das Ticket darf also nicht den bisher ausbezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohn oder eine kollektivvertragliche Gehaltserhöhung ersetzen. Es ist dann steuerfrei, wenn bisher ein Fahrtkostenzuschuss gewährt wurde und nun die Kosten für ein Ticket eines öffentlichen Verkehrsmittels übernommen werden.

Das Pendlerpauschale kann nur für jene Strecke beantragt werden, die nicht vom „Öffi-Ticket“ umfasst ist. Die Neuregelung beinhaltet, dass der Arbeitgeber die Kostenübernahme der Langzeitfahrkarten am Lohnkonto und am Lohnzettel des Arbeitnehmers eintragen muss. Weiters sind die Kosten des „Öffi-Tickets“ für den Arbeitgeber Betriebsausgaben und ziehen keine Lohnnebenkosten nach sich.

(Lilian Levai)



Ihre Steuerberatung

Verlängerung des ermäßigten Steuersatzes von 5% bis 31.12.2021

Für die besonders betroffenen Bereiche Gastronomie, Hotellerie und Kultur sowie Publikationen wurde der ermäßigte Steuersatz von 5% bis 31.12.2021 verlängert. Nicht verlängert wurde der ermäßigte Steuersatz für Zeitungen und andere periodische Druckschriften.

Im Bereich der Gastronomie gilt der Steuersatz iHv 5% weiterhin für die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken. Das betrifft neben den Gastronomiebetrieben auch die Abgabe von Speisen und Getränken in Konditoreien, Bäckereien bzw. Fleisचे-reibetrieben.

Ebenso gesenkt bleibt die Umsatzsteuer für Übernachtungen in Hotels, in anderen Beherbergungsbetrieben und auf Campingplätzen.

Im Publikations- und Kulturbereich fallen die Lieferungen, Einfuhren und inngemeinschaftliche Erwerbe von

- Büchern, Broschüren und ähnliche Drucke
- elektronischen Publikationen
- Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- und Malbücher für Kinder
- Noten, handgeschrieben oder gedruckt
- kartographische Erzeugnisse aller Art
- Gemälde und Zeichnungen sowie Collagen

- Originalstiche, -schnitte und -steindrucke
 - Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst
 - Tapisserien
 - künstlerische Fotografien
- weiterhin unter den 5%-igen Steuersatz.

Für folgende Leistungen findet der ermäßigte Steuersatz ebenso weiterhin Anwendung:

- Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler
- Leistungen, die regelmäßig mit dem Betrieb eines Theaters verbunden sind
- Veranstaltungen von Theateraufführungen
- Musik- und Gesangsaufführungen
- Filmvorführungen
- der Besuch von botanischen oder zoologischen Gärten sowie Naturparks
- Zirkusvorführungen
- Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller

(Renate Schneider)

Lohn für Test- und Impftätigkeit

Aktuell werden viele Personen in Test- und Impfstraßen benötigt. Ob und inwieweit für Ihre Entlohnung Steuern und Abgaben anfallen, klärt das Zweckzuschussgesetz.

Dieses beinhaltet Sonderbestimmungen für nebenberufliche Helfer. Die Voraussetzung für die Anwendung ist, dass eine Beauftragung eines Bundeslandes oder einer Gemeinde vorliegt und die Testungen bzw. Impfungen bevölkerungsweit durchgeführt werden. Eine Betriebstestung bzw. -impfung nur für Mitarbeiter fällt nicht darunter.

1. Sozialversicherung

Für die Aufwandsentschädigungen an (freie) Dienstnehmer kann ein monatlicher Freibetrag von 1.000,48 € geltend gemacht werden. Bei Überschreitung ist hinsichtlich des darüberhinausgehenden Einkommens eine Anmeldung zur Pflichtversicherung zu erstatten.

Die beitragsrechtlichen Sonderregelungen sind derzeit bis 30.09.2021 befristet.

Freiberuflich tätige Ärzte haben ihrer Meldepflicht gegenüber der SVS und der Ärztekammer nachzukommen, sollte das Testen und Impfen nicht schon im Rahmen einer bestehenden Praxis oder Wohnsitzarzt-tätigkeit erfolgen.

2. Umsatzsteuer

Die Durchführung von COVID-19 Testungen sind in der Umsatzsteuer echt steuerfrei. Diese Steuerbefreiung gilt für Umsätze, die zwischen 01.01.2020 und 30.12.2022 ausgeführt werden.

3. Einkommen- bzw. Lohnsteuer

Aufwandsentschädigungen bei Testungen oder Impfkationen, die an nicht hauptberuflich tätige unterstützende Personen gewährt werden, sind im Ausmaß von bis zu 20 € je Stunde für medizinisch geschultes Personal und von bis zu 10 € je Stunde für sonstige unterstützende Personen von der Einkommensteuer befreit. Dies gilt derzeit bis 30.09.2021.

Wenn dieser Stundensatz überschritten wird, ist der die Befreiung übersteigende Teil steuerpflichtig (Freibetrag). Die steuerliche Erfassung erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung.

(Lara Polly, Marina Polly)



Ihre Steuerberatung

Homeoffice

Steuerliche Regelungen

Ab dem Veranlagungsjahr 2021 können Arbeitnehmer Kosten bis zu 300 € für ergonomisch geeignetes Mobiliar (z.B. Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) über die Arbeitnehmersveranlagung absetzen. Maximal 150 € können rückwirkend für das Jahr 2020 geltend gemacht werden. Dadurch vermindert sich 2021 jedoch der Höchstbetrag von 300 € um die bereits für das Jahr 2020 geltend gemachte Summe. Die Absetzbarkeit für ergonomisches Mobiliar setzt voraus, dass der Arbeitnehmer mindestens 26 Tage im Jahr im Homeoffice gearbeitet hat. Nur jene Tage gelten als Homeoffice-Tage, an denen man die berufliche Tätigkeit ausschließlich in der Wohnung ausübt.

Werden keine oder nicht alle verwendeten digitalen Arbeitsmittel vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt, steht dem Arbeitnehmer für die Abgeltung der dadurch entstandenen Mehrkosten ein Homeoffice-Pauschale zu. Hierbei handelt es sich um einen vom Arbeitgeber zu leistenden Ersatz, der nicht versteuert werden muss. Ab dem Jahr 2021 können steuerfreie Zahlungen zur Abgeltung von Mehrkosten bis zu 300 € pro Jahr, d.h. maximal 3 € pro Tag für höchstens 100 Homeoffice-Tage, zuerkannt werden. Beahlt der Arbeitgeber weniger als den Höchstbetrag aus, so kann die Differenz vom Arbeitnehmer über die Arbeitnehmersveranlagung als Werbungskosten geltend gemacht werden. Ausgaben für ein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer dürfen jedoch nicht berücksichtigt werden.

Die Inanspruchnahme der steuerlichen Vorteile ist an eine Homeoffice-Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebunden. Die Bestimmungen sind vorläufig bis zum Jahr 2023 gültig.

Arbeitsrechtliche Aspekte

Bis 30.06.2021 war es durch eine Sonderbestimmung möglich, das steuerfreie Pendlerpauschale auch für Homeoffice-Tage zu beziehen. Seit 01.07.2021 werden nur „Pendeltage“ (Büroarbeits-, Außendienst-, Urlaubs- und Krankenstandstage) für den Anspruch auf Pendlerpauschale herangezogen. Sofern genügend Pendeltage vorliegen, kann einem Mitarbeiter Homeoffice- und Pendlerpauschale gleichzeitig zustehen.

Erbringt ein Arbeitnehmer regelmäßig Arbeitsleistungen in der eigenen Privatwohnung oder in der Wohnung eines nahen Angehörigen, liegt Homeoffice-Arbeit vor. In diesem Fall gelten u.a. folgende arbeitsrechtliche Bestimmungen:

- Auch im Homeoffice müssen Arbeitszeitaufzeichnungen (Saldenaufzeichnungen sind ausreichend) geführt werden.
- Das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz gelten auch im Homeoffice vollinhaltlich.
- Im Sinne des Arbeitnehmerschutzgesetzes muss der Arbeitsplatz in der Privatwohnung nicht den Maßstäben eines Büroarbeitsplatzes entsprechen.
- Das Arbeitsinspektorat hat kein Betretungsrecht für die Privatwohnung der Arbeitnehmer.
- Wie nun dauerrechtlich geregelt, zählen Unfälle im Homeoffice im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit als Arbeitsunfälle.
- Werden Betriebsmittel des Arbeitgebers durch den Dienstnehmer (oder u.a. dessen Partner, Kinder oder Haustiere) schuldhaft beschädigt, haftet er nach Dienstnehmerhaftpflichtgesetz. Seit 01.04.2021 gibt es Haftungsmilderungsgründe.

(Lilian Levai)



Ihre Steuerberatung

Förderaktion für Photovoltaik-Anlagen

Gefördert werden ausschließlich neu installierte, im Netzparallelbetrieb geführte Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen). Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der PV-Anlage, gefördert werden allerdings maximal 50 kWp.

Die von einer befugten Fachkraft montierte PV-Anlage muss mindestens 10 Jahre in Betrieb bleiben. Pro Standort kann nur für 1 PV-Anlage um eine Förderung angesucht werden. Es können neben Privatpersonen auch Betriebe, Vereine, konfessionelle Einrichtungen etc. eine Förderung beantragen. Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Pauschalbetrages gewährt. Für freistehende Anlagen / Aufdachanlagen gelten für Antragstellungen ab 22.12.2020 folgende Förderpauschalen:

- innergemeinschaftliche Erwerbe von
- 250 € / kWp für 0 bis 10 kWp
 - 200 € / kWp für jedes weitere kWp zwischen > 10 – 20 kWp
 - 150 € / kWp für jedes weitere kWp > 20 – 50 kWp

Die Förderung beträgt unabhängig von den angegebenen Pauschalsätzen maximal 35% der anerkekbaren Investitionskosten.

Um einen Antrag auf Förderung stellen zu können, ist eine Registrierung online unter www.pv.klimafonds.gv.at notwendig und längstens bis 31.12.2022 möglich. Innerhalb von 12 Wochen nach der Registrierung ist die Anlage zu errichten und die Antragsunter-

lagen sind über die Online-Plattform zu übermitteln. Folgende Dokumente sind in elektronischer Form zu übermitteln:

- Formular „Förderungsabrechnung“
- Rechnungen
- 7-seitiges Prüfprotokoll
- Nachweis der Zählpunktnummer für die Strom-einspeisung
- bei Privatpersonen: Meldezettel

Weiters wurde, um die Erzeugung von Energie durch PV-Anlagen zu fördern, das Elektrizitätsabgabegesetz geändert. Diese Änderung sieht rückwirkend mit 1.1.2020 eine unbeschränkte Befreiung für mittels Photovoltaik selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strom vor. Die Aufnahme des Betriebs einer PV-Anlage, für die die neu geschaffene Befreiung in Anspruch genommen werden soll, muss binnen 4 Wochen dem Finanzamt gemeldet werden. Begünstigte Elektrizitätserzeuger haben zudem folgende Aufzeichnungen zu führen:

- erzeugte Menge an elektrischer Energie
- Selbstverbrauch
- in das öffentliche Netz eingespeiste Menge
- unter die Befreiung fallende Menge

Es ist auch bei vollständiger Steuerbefreiung für die erzeugte Menge eine Jahresabgabenerklärung beim Finanzamt abzugeben.

(Renate Schneider)

Neue Regelungen zum Einfuhr-Versandhandel ab 1. Juli 2021

Bisher gab es für Warenimporte aus Drittländern bis zu einem Wert von 22 € eine Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer. Ab 1. Juli 2021 kommt bei allen Importen Einfuhrumsatzsteuer zur Anwendung.

Um das Erklären und Entrichten der Umsatzsteuer auch für geringwertige Güter aus Drittstaaten zu vereinfachen, wurde mit 1. Juli 2021 die Einrichtung von sogenannten Import-One-Stop-Shops (IOSS) eingeführt.

Unternehmer, die Einfuhr-Versandhandelsumsätze von Drittlandsgütern in das Gemeinschaftsgebiet tätigen, können sich dafür entscheiden, sich in nur einem Mitgliedstaat erfassen zu lassen und dort die Steuer über den IOSS zu erklären und abzuführen. Die Umsatzsteuer wird über den IOSS in die jeweiligen Mitgliedstaaten, in denen die Steuer geschuldet wird, weitergeleitet.

Wenn sich das liefernde Unternehmen zur Inanspruchnahme des IOSS entscheidet, sind sämtliche Lieferungen im Rahmen des Einfuhr-Versandhandels bis zu einem Sachwert von 150 € von der Einfuhrumsatzsteuer befreit. Für eine steuerfreie Einfuhr muss eine IOSS-Nummer in der Zollanmeldung angegeben werden. Die IOSS-Nummer wird automatisch nach der Registrierung zum IOSS zugesendet. Registrieren können sich Unternehmen, die Einfuhr-Versandhandelsumsätze tätigen und ihren Sitz oder eine Betriebsstätte innerhalb der EU haben. Die Registrierung erfolgt in dem Mitgliedstaat, in dem der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit liegt. Eine Registrierung in Österreich setzt jedenfalls eine österreichische UID-Nummer voraus. Die Registrierung wird elektronisch über FinanzOnline durchgeführt.

(Renate Schneider)